Beilage zum Bericht des Kommunal-Ausschusses, Ltg.-107/K-3-2013

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Rennhofer und Dworak

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend **Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977,** LT-107/K-3-2013

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach Z. 4 wird folgende Z. 4a eingefügt:

   „4a. § 15 Abs. 1 lit. e lautet:

   „e) die gemäß § 17 Abs. 1 in der Entscheidung festgesetzten Fristen bzw. den gemäß Abs. 3 vorgesehenen Zeitpunkt zur Herstellung des Anschlusses des Hauskanals an die öffentliche Kanalanlage nicht einhält,““

2. Nach Z. 5 werden die Z. 5a und 5b eingefügt:

   „5a. Im § 17 Abs.1 dritter Satz wird die Wortfolge „die Aborte und sonstigen Abwasseranlagen einschließlich der Regenwasserableitungen“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

   5b. § 17 Abs. 2 lautet:

   (2) Der Hauskanal umfaßt die Hausleitung einschließlich eines im Grundbuch sichergestellten Fahr- und Leitungsrechts nach § 11 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 1996 bis zur Einmündung in die Anschlußleitung. Die Anschlußleitung umfaßt das Verbindungsstück zwischen dem Hauskanal und dem Hauptkanal.“

3. Die bisherige Z. 6 lautet:

„6. § 17 Abs. 3 lautet:

(3) Bei Neulegung eines Hauptkanales der Gemeinde hat der Bürgermeister (Magistrat) den Liegenschaftseigentümern, für die dadurch eine Anschlußpflicht eintritt, rechtzeitig durch Bescheid den Anschluß aufzutragen. Die Liegenschaftseigentümer sind nach Rechtskraft der Entscheidung verpflichtet für den rechtzeitigen Anschluß der Hauskanäle Vorsorge zu treffen. Der Anschluß der Hauskanäle an die öffentliche Kanalanlage ist gleichzeitig mit der Verlegung der Anschlußleitung an die Liegenschaftsgrenze herzustellen. Dieser Zeitpunkt kann in Einzelfällen vom Bürgermeister (Magistrat) auf begründetes schriftliches Ansuchen verschoben werden.““

4. Nach Z. 6 (neu) wird folgende Z. 6a eingefügt:

„6a. Im § 18 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „eine Anschlußleitung“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „einen Hauskanal““